



- Beschluss -

Einbringer

20.2 Amt für Finanzen/Abteilung Steuern

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	16.08.2021	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	30.08.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	13.09.2021	ungeändert beschlossen

Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Greifswalder Bürgerschaft beschließt die 3. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
37	0	2

Anlage 1

3. Änderungssatzung Umzugsbeihilfen öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 1. März 2021 BV-P-ö/07/0065 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.

Der § 5 wird angefügt:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister